

## I n s e r a t e.

### Ausschreibung.

Unterzeichnete Verwaltung ist vom eidg. Militärdepartement beauftragt, folgende Gegenstände anzuschaffen und eröffnet hiemit Konkurrenz. Diejenigen Lieferanten, deren Adressen uns noch nicht bekannt sind, oder die bis zum 20. I. Mts. nicht im Besitze der Angebotbogen sein sollten, werden ersucht, dieselben zu verlangen, unter Angabe der Gruppe, auf welche sie gedenken Angebote einzureichen.

Die Angebote müssen bis zum 9. September in unsern Händen sein.

Die Lieferungstermine beginnen mit 15. Januar und schließen mit Ende November 1877.

Die Preise sind franko Pakung und Transport auf die dem Lieferanten nächstgelegene Eisenbahnstation zu stellen.

Rücksendungen von Pakmaterial, sowie von Ausschußwaare liegen zu Lasten der Lieferanten.

Modelle können auf unserer Verwaltung; Brustblattgeschirre überdieß noch in den Zeughäusern Aarau, Morges, St. Gallen und Zürich angesehen werden.

Ordonnanzen sind vom eidg. Oberkriegskommissariat (Reglementsverwaltung) zu beziehen. Zeichnungen und Beschreibungen der mit \*) bezeichneten Artikel werden gegen Nachnahme des Kostenpreises von unserer Verwaltung abgegeben.

Die Lieferanten erhalten die ihnen von der Verwaltung zu verabfolgenden Gegenstände (als Garnituren, Strikwerk, Sattelbäume etc.) gratis und franko Ankunftsstation zugesandt.

Das Nähere besagen die Angebotbogen.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
I. Gruppe.	7,700	Gewehrriemen.	*
"	12,000	Leibgurte.	*
"	2,900	Faschinenmessertaschen, einfache.	*
"	1,600	" mit Bajonnettscheidenschlaufe.	*
"	6,900	Bajonnettscheidentaschen.	*
"	6,900	Bajonnettscheiden, gewöhnliche.	*
"	1,600	" zu Faschinenmesser.	*
"	8,700	Patrontaschen für Infanterie.	*
"	350	" " Dragoner.	*
"	35	" " Guiden.	*
"	30	Säbelkuppel mit Schlagband für Offiziere.	Modell.
"	370	" " " " Dragoner.	*
"	1,140	" " " " Guiden und Train.	*
"	330	Karabinerriemen.	*
"	97	Revolverfutterale.	*
"	119	Trommelkuppel mit Kniefell.	Modell.
"	85	Tragriemen für Trompeten.	"
"	63	Fouriertaschen für Fußtruppen.	"
"	295	" " Berittene und Guiden.	"
"	283	Trompetertaschen.	"
"	600	Verbandzeugtaschen.	"
"	600	Riemen für Wasserflaschen, für Träger.	"
II. Gruppe.	200	Offiziersreitzeuge, vollständige; nebst Zäumung, vordere und hintere Paktaschen, Pakriemen, Gurt, Steigriemen, Bügel, Sattelunterdecke (wozu die Verwaltung den Filz gratis liefert).	Ordonnanz vom 24. April 1874.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
II. Gruppe.	420	Reitzeuge, vollständige, für Kavallerie; nebst Zäumung, Paktaschen, Pakriemen, Satteltgurt, Steigriemen, Unterlagdeke, Vorrathsmunitionstasche, Hufnägeltäschchen. Hiezu liefert die Verwaltung gratis: Sattelbaum mit Grundsiz. hänfener Gurt, Tuch und Filz zu Stegpolster, Stegpolsterkeilen und Unterlagdecken; Steigbügel, Gebisse und Vorrathskinnkette mit Haken.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	420	Grundsiz, aufgespannt.	"
"	310	Karabinerholftern.	"
"	97	Revolvertaschen.	"
"	650	Stallhalftern.	"
"	650	Stallgurten.	"
"	1418	Fouragierstrike.	"
"	650	Kopfsäke.	"
"	410	Futtersäke.	"
"	400	Heugarne (Paare).	"
"	650	Staublappen, als Taschen eingerichtet.	"
"	1544	Kopfsäke für Artilleriepferde.	Ordonnanz über das Artilleriepferde-
"	536	Staublappen für Artilleriepferde.	puzzeug, von 1876.
"	1008	Uebergurten " "	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	536	Futtersäke " "	Beschreibung.
"	1658	Pferdedecken.	Modell und Beschreibung
"	200	Sattelkisten für Offiziersreitzeuge.	Vorschrift.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
III. Gruppe.	12	Fangsnüre für Dragonerunteroffiziere.	Nach Modell.
"	8	" " " " Guidenunteroffiziere.	"
"	198	Tragsnüre für Trompeten, in drei Farben.	"
"	283	Mundstücksnüre. " " "	"
		Gradauszeichnungen für Unteroffiziere.	Modelle und Reglement vom 24. Mai 1875.
"	25	Paare für Feldweibel: Gold ^	
"	7	" " " Silber ^	
"	8	" " " Gold, einfach.	
"	49	" " " Silber, "	
"	200	" " Fouriere und Wachtmeister: Gold ^	
"	20	" " " " " Silber ^	
"	115	" " " " " Gold, einfach.	
"	800	" " " " " Silber, "	
"		Alle diese Borden sind in feiner Qualität zu liefern,	
"		überdieß noch annähernd das gleiche Quantum in	
"		halbfein Gold und Silber.	
"	450	Paare für Korporale: Wolle ^	
"	1900	" " " " einfach.	
"	990	" " Gefreite: " ^	
"	220	" " " " einfach.	
		Diese sämtlichen Auszeichnungen sind zum Auf-	
		nähen auf das Kleidungsstück fertig, mit Unter-	
		lagen in den verschiedenen Farben der Vorstöße,	
		zu berechnen.	

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
V. Gruppe.	119	Trommeln mit Schlägel, Tragriemen und je einem Vorrathsfell.	Ordonnanz 1868.
"	6	Feldbeile für Unteroffiziere der Kavallerie.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	8700	Oelfläschchen für Infanterie.	*
"	450	" " Berittene.	*
"	600	Wasserflaschen für Träger ohne Riemen.	Modell.
"	650	Striegel mit Hufräumer.	Ordonnanz über das Reitzzeug der Kavallerie vom 3. Februar 1875.
"	650	Pferdebürsten.	"
"	650	Schwämme.	"
"	650	Hufsalbbürsten mit Ueberzug.	"
"	650	Hufsalbbüchsen.	"
"	536	Striegel, aus Eisenblech.	Ordonnanz über das Puzzeug der Trainpferde von 1876.
"	536	Hufräumer, aus Stahl.	"
"	536	Pferdebürsten.	"
"	536	Hufsalbbürsten, mit Ueberzeug.	"
"	536	Hufsalbbüchsen.	"
"	536	Schwämme.	"

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
V. Gruppe.	19,650	a. Garnituren zur persönlichen Ausrüstung.	
"	14,050	Doppelknöpfe, schwarz lakirt.	Modell.
"	600	Schnallen, " " 20 <sup>mm</sup>	"
"	13,500	" " " 25 <sup>mm</sup>	"
"	1,280	" " " 33 <sup>mm</sup>	"
"	2,500	Ringe, " " 22 <sup>mm</sup>	"
"	370	" verzinnt " " 20 <sup>mm</sup> , aufgeschnitten.	"
"	370	" " " 22 <sup>mm</sup>	"
"	1,140	" " " 22 <sup>mm</sup> mit Haken.	"
"	10,050	" " " 41 <sup>mm</sup>	"
"	8,700	Schließknöpfe aus Messing zu Patronentaschen.	"
"	330	Eisenwinkel für Patronentaschen.	"
"	85	Karabinerhaken aus Schmiedeisen	"
"	740	Federhaken " " "	"
"		" aus Stahl. " "	"
"		b. Zur Pferdeausrüstung gehörend.	"
"	514	Stangengebisse für Kavalleriepferde.	Ordonnanz vom 3. Februar 1875.
"	514	Trensengebisse " "	"
"	450	Vorrathskinnketten " "	"
"	650	Paar Steigbügel.	Modell.
"	72	" Gebisse für Artilleriezugpferde.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	800	Kneltrensen zur Brustblattbeschrirung.	Ordonnanz vom 27. März 1876.
"	800	vollständige Garnituren zu Brustblattgeschirren mit Pakgurt, ausschließlich der Gebisse.	"
"	144	vollständige Garnituren zu Brustblattgeschirren mit Sattel, ausschließlich der Gebisse und Steigbügel.	idem und Ordonnanz vom 24. April 1874.

Gruppen.	Bedarf circa:	Gegenstand.	Nach Ordonnanz, Zeichnung oder Modell.
VI. G) appe.	64	Artillerie-Unteroffiziersreitzeuge, vollständige: Zäumung mit lederner Vorrathshalfter, Sattel mit Stegpolster, vordere und hintere Paktaschen, Pakriemen, und Sattelgurt Steigriemen, Unterlagdeke. Hiezu liefert die Verwaltung gratis: Sattelbaum ohne Grundgurtung; hänfenes Gurtstück, Filz zu Stegpolster, Stegpolsterkeilen und Unterlagdeke; Steigbügel und Gebisse.	Ordonnanz vom 24. April 1874.
"	208	hänfene Gurtstücke.	"
"	400	Paare Brustblattgeschirre, vollständige, zum Fahren vom Bok aus.	Ordonnanz über das Brustblattgeschirr für Armee- und Linientrain, vom 27. März 1876.
"	400	Leitseile, aus Hanf.	"
"	800	hänfene Gurtstücke zu Pakgurten.	"
"	944	Paare Zugstrangen und Anstöße.	"
"	400	Peitschen, lange.	"
"	72	Paare Brustblattgeschirre, zum Fahren vom Sattel aus; mit Einschluß der Zäumungen aus braunem Zaumleder (ohne Sättel und Strangenscheiden).	idem und
"	144	Trainsättel (Sattelsiz von schwarzem Kalbleder) mit Sattelgurt, Steigriemen und Strangenscheiden.	Ordonnanz über das Zugpferdgeschirr der Artillerie, vom 24. April 1876.
"	472	Pferdetornister, aus schwarzem Leder.	"
"	616	Paare Pakriemen, aus " "	"
"	72	Trainpeitschen.	"

B e r n, den 12. August 1876.

**Kriegsmaterialverwaltung.**  
Technische Abtheilung.

## Bekanntmachung.

---

Auf dem Polizeiamt in Domodossola haben seinerzeit unter andern auswärtigen Kutschern auch solche aus der Schweiz gewisse Beträge als Caution für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Juni 1865 dem italienischen Fiskus zukommenden Straßengelder deponirt, so im September 1861 Heinrich Brestscher, Samuel Roman Brestscher und Anton Seiner zusammen L. it. 65.

Nachdem die Genannten diese Summe seither nicht reklamirt haben, ist dieselbe gemäß den bestehenden Verordnungen bei der Provinzialkasse in Novara deponirt worden, wo sie gegen Rückerstattung der ihnen bei der Erlegung ausgestellten Quittung zu ihrer Verfügung steht.

Da Heimath- oder Aufenthaltsgemeinde der Betreffenden seinerzeit von der Polizeibehörde in Domodossola nicht vorgemerkt wurden, so wird denselben auf den Wunsch der italienischen Gesandtschaft, auf diesem Wege von dem Sachverhalt Kenntniß gegeben.

Ebenso verhält es sich mit einem Betrage von L. it. 16. 13, welcher einem angeblichen Emihnger (Heiniger, Einiger?), Jakob, Bendichts Sohn, von und in Bern, herausgeführt, der seitens der bernischen Behörden weder in Bern noch in Interlaken hat ermittelt werden können.

Bern, den 10. August 1876.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Bauausschreibung.

---

Die kaiserlich Deutsche Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Zuschrift vom 1. August d. J. dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß am 14. Juni abhin in einem Güterschuppen des Weserbahnhofes in Bremen auf einem Sak Mais ein lebender Koloradokäfer vorgefunden worden sei. Das Mais (500 Säke) habe der Lloydampfer „Oder“ aus New-York gebracht. Der angestellten äußerst sorgfältigen Nachsuchung ungeachtet sei aber bis jetzt in dem obgenannten Güterschuppen kein zweiter Koloradokäfer vorgefunden worden; dagegen habe auf einer neulichen Fahrt des Dampfes „Oder“ von New-York nach Bremerhafen mitten auf dem Ocean ein Koloradokäfer auf dem Verdeke des Schiffes sich gezeigt, konnte aber gleich von einem

Passagier getödtet werden. Ferner sei auf dem im Juni d. J. im Bremerhafen von New-York angelangten Lloyd dampfer „Nekar“ ebenfalls auf offener See ein Koloradokäfer von einem Passagier lebend gefangen und in Vegesak (bei Bremen) getödtet worden.

Da diese Erscheinungen befürchten lassen, daß die Einwanderung des Koloradokäfers\*) von Amerika nach Europa nicht unwahrscheinlich ist, so hat der Bundesrath die Veröffentlichung des Vorstehenden beschlossen.

Bern, den 8. August 1876.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

## Pfandrecht an den Vereinigten Schweizerbahnen.

Gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 sind auch die vor dessen Inkrafttreten (10. Oktober 1874) bestellten Pfandrechte an Eisenbahnen in das eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen einzutragen.

Die Einträge bezüglich der auf den Linien der Vereinigten Schweizerbahnen haftenden zwei Pfandrechte sind auf Grundlage der Akten und der Angaben der Generaldirektion des genannten Unternehmens entworfen und von der letztern anerkannt worden.

Bezüglich der pfandberechtigten Forderungssumme folgen hier die Hauptziffern:

### a. I. Hypothek.

1) 4 % Anleihen im Maximalbetrag von 30,000,000 Fr., laut Pfandurkunde vom 5. Januar 1865, bis 10. Oktober 1874 emittirt .	Fr. 27,668,100
2) 4 1/2 % Anleihen der ehemaligen Glatthalbahn vom 24. Mai 1856, in die I. Hypothek aufgenommen .	„ 169,500
3) 5 % Obligationen à 300 Fr., von den 3 % Anleihen der Vereinigten Schweizerbahnen vom 1. Juli 1857 und 15. Oktober 1859 in die I. Hypothek aufgenommen .	„ 1,272,900
	<hr/> Fr. 29,110,500

\*) Siehe darüber Seite 319—322 des Bundesblatts vom Jahr 1874, Band III.

Am 10. Oktober 1874 waren zurückbezahlt und aus der Circulation zurückgezogen:

von dem Anleihen	unter 1	. . . . .	Fr.	795,800
„ den Obligationen	„ 3	. . . . .	„	93,600

b. II. Hypothek.

4 % Anleihen im Maximalbetrag von 15,000,000 Fr., laut Pfandurkunde vom 5. Januar 1865, im vollen Betrage emittirt. Bis 10. Oktober 1874 waren davon zurückbezahlt . . . . .	„	447,900
--	---	---------

Weder konvertirt noch in die erste Hypothek aufgenommen und daher bei ihren frühern Rechten verblieben sind:

vom 3 % Anleihen vom 1. Juli 1857	1244 Titel im Betrage von Fr.	622,000
„ „ „ „ 15. Okt. 1859	527 „ „ „ „ „	263,500

Die im Detail bearbeiteten Eintragsentwürfe betreffend die bezeichneten Hypotheken liegen in der Kanzlei des Unterzeichneten und in derjenigen des Gemeinderathes St. Gallen für die beteiligten Gläubiger zur Einsicht auf. Allfällige Reklamationen sind bis Ende dieses Monats an das Unterzeichnete zu richten; Stillschweigen während dieser Frist gilt als Anerkennung.

Bern, den 7. August 1876. [3].

Schweiz. Eisenbahn- und Handelsdepartement.

**\*Schweizerische Nordostbahn.**

Mit 15. August tritt ein IX. Nachtrag zum württembergisch-schweizerischen Gütertarif vom 1. Juli 1873 in Kraft. Derselbe enthält direkte Getreidefrachtsätze ab Söflingen im Verkehre mit den schweizerischen Verbandstationen.

Exemplare dieses Nachtrages können bei unsern Hauptstationen unentgeltlich bezogen werden.

Zürich, den 31. Juli 1876.

Die Direktion der schweiz. Nordostbahn.

## Verpfändung der Tössthalbahn.

---

Betreffend die Verpfändung der Tössthalbahn im zweiten Rang für ein 5 % Anleihen von Fr. 1,100,000 laut bundesrätlicher Pfandbestellungsbewilligung von heute liegt der Entwurf des Eintrags in das eidg. Pfandbuch für Eisenbahnen, wie er mit der Gesellschaftsbehörde vereinbart worden ist, in der Kanzlei des Unterzeichneten, sowie in der Kanzlei des Stadtrathes Winterthur zur Einsicht der bei dem Anleihen als Gläubiger Interessirten auf. Allfällige Reklamationen sind vor Dienstag, den 15. August nächstkünftig an das Unterzeichnete zu richten; Stillschweigen gilt als Anerkennung.

Bern, den 31. Juli 1876. [2]..

**Eidg. Eisenbahn- und Handelsdepartement.**

---

## Ausschreibung.

---

Die mit einer Besoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3200 verbundene Stelle eines Revisionsgehilfen beim eidg. Finanzdepartement. Bewerber um dieselbe wollen ihre Anmeldungen bis zum 25. August nächsthin dem Finanzdepartement einreichen.

Bern, den 31. Juli 1876.

**Eidg. Finanzdepartement.**

---

## \*Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit dem 15. August künftigt tritt ein neuer Spezialtarif für die Beförderung von Kochsalz ab Station Burgdorf nach Worb, Konolfingen, Züziwyl, Signau, Langnau, Trubschachen und Wiggen in's Leben, und es wird dagegen der gleichartige Spezialtarif vom 20. August 1864, welcher sich nur auf die erstern fünf Bestimmungsstationen erstreckte, zurückgezogen.

Bern, den 1. August 1876. [3]..

**Die Direktion.**

---

## Pfandrecht an einer Eisenbahn.

---

Um die Vollendung der ihr konzedirten Linie und, soweit hiezu die Betriebseinnahmen nicht ausreichen würden, die Verzinsung ihres Obligationenkapitals während der ersten Betriebsperiode bis Ende 1878 zu sichern, hat

die schweizerische Nationalbahngesellschaft

von den bei ihrem Unternehmen interessirten Gemeinden und Privaten ein Subventionsanleihen von 2 Millionen Franken aufgenommen. Dafür will sie den Subscribenten in erster Linie ihre noch nicht begebenen 5 % Obligationen mit Pfandrecht zweiten Ranges auf die Linie Winterthur-Singen-Kreuzlingen im Gesamtbetrage von circa 800,000 Franken überlassen, für die restirenden  $\frac{3}{5}$  aber zu 5 % jährlich zu verzinsende Obligationen mit Pfandrecht zweiten Ranges auf die Linie Winterthur-Zofingen mit Abzweigung Sahr-Aarau ausstellen.

Um dieses Versprechen zu erfüllen, wünscht die Gesellschaft, für eine Summe von Fr. 1,200,000 ein Pfandrecht zweiten Ranges, nachgehend einer Forderung von 9 Millionen Franken, auf die Linie

**Winterthur-Zofingen mit Abzweigung Sahr-Aarau,**

86,9 Kilometer lang, zu bestellen.

Gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird dieses Begehren hiemit bekannt gemacht und eine mit Dienstag den 15. August nächstkünftig ablaufende Frist angesetzt, um allfällig beim Bundesrathe Einsprache dagegen zu erheben.

Bern, den 25. Juli 1876. [\*]. .

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

**Die Bundeskanzlei.**

---

## Internationale Molkerei-Ausstellung zu Hamburg im Februar 1877.

---

Auf Veranlassung des milchwirtschaftlichen Vereins, welcher sich im Juni 1874 zu Bremen konstituirte, ist in Hamburg ein Comité für die Abhaltung einer internationalen Molkerei-Ausstellung zusammengetreten, welches das unterzeichnete Executiv-Comité mit der Führung der Geschäfte beauftragt hat.

Diese internationale Molkerei-Ausstellung wird unter dem Präsidium der Herren Bürgermeister Dr. Kirchenpauer zu Hamburg, Graf Schlieffen auf Schlieffenberg in Meklenburg-Schwerin, J. H. Rabe zu Eilbeck und Etatsrath Tesdorpf auf Falster in der zweiten Hälfte des Monats Februar 1877 stattfinden und als Ausstellungsgegenstände umfassen:

I. **Butter:** 1) Frische Butter; 2) Dauerbutter: a. Winterbutter, b. Sommer- und Herbstbutter, c. Präservirte Butter.

II. **Käse:** 1) Weichkäse; 2) Hartkäse; 3) Collectionen von verschiedenen Käsesorten.

III. **Maschinen:** Alle Maschinen, welche in Beziehung zur Molkerei, sowie solche, welche in Beziehung zur Haltung und Pflege des Milchviehs stehen.

IV. **Geräthe und Requisitionen:** 1) Molkerei-Geräthe; 2) diverse Geräthe und Utensilien zur Rindviehhaltung, sowie zur Milchproduction und Consumption; 3) Milchtransportmittel.

V. **Wissenschaftliche Gegenstände:** 1) Instrumente; 2) Modelle; 3) Abbildungen, Pläne, Beschreibungen etc.; 4) Milchwirtschaftliche Unterrichtsmittel.

VI. **Technische Gegenstände:** 1) Complete Molkerei-Einrichtungen; 2) besondere künstliche Fabrikate aus der Molkerei; 3) Hilfsstoffe zur Molkerei etc.; 4) Futterstoffe.

VII. **Collectionen von Geräthen, Maschinen, Modellen u. s. w.**

Das Nähere betreffs der Ausstellungs-Programme, der Anmeldefrist und der Zeit der Ausstellung wird demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Executiv-Comité für die internationale Molkerei-Ausstellung  
zu Hamburg:

Bürgermeister Dr. **Kirchenpauer**,  
1. Vorsitzender.

**Rob. M. Sloman**, 2. Vorsitzender.

**Albertus von Ohlendorff**, Schatzmeister und stellvertretender Vorsitzender.

Dr. **Richard Seelemaun**, Schriftführer.

**G. A. Boyhen** (i. F. Ahlmann & Beysen.)

**Emil Güssefeld.**

**G. F. Schwabe** auf Waltershof.

**G. F. Vett.**

**Peter Wetzcl.**

---

## Bekanntmachung.

---

Da sofort nach beendigter Bundesversammlung jeweilen Begehren um Zusendung der erlassenen Bundesgesetze eingehen, so wird daran erinnert, daß dieselben nicht erscheinen können, bevor die Texte revidirt und namentlich der französische durch Experten geprüft und festgestellt ist, was mehrere Wochen anzudauern pflegt. Sobald ein Gesetz im Bundesblatt erschienen ist, werden auch Extraabzüge angeordnet.

Bern, den 26. Juli 1876.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit dem 10. August 1876 tritt auf dem Gebiete der Jura-Bern-Luzern-Bahn ein Spezialtarif Nro. II für den Transport von verschiedenen Baumaterialien von mindestens 200 Centner oder dafür zahlend in Kraft.

Exemplare dieses Tarifes sammt einem Nachtrag können vom genannten Tage an auf sämtlichen Stationen, sowie auf dem Bureau der commercialen Abtheilung (Bärenplatz Nr. 242) gratis bezogen werden.

Bern, den 15. Juli 1876. [3]...

**Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Einem Holzhändler in Basel wurde für den Transport von Brennholz in Klaftern (meistens Buchenholz), welches auf Station Laufen geführt wird, eine Taxe von 9 Centimes per Zentner ab Laufen nach Basel auf dem Wege der Rückvergütung bewilligt, sofern das innerhalb Jahresfrist zu transportirende Quantum mindestens die Summe von 500 Klaftern erreicht und der Transport in Wagenladungen von mindestens 20 % oder dafür zahlend, effectuirt wird.

Bern, den 17. Juli 1876. [3]...

**Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit dem 10. August d. J. tritt zum Spezialtarife Nro. 10 (Sektion Basel-Delsberg) ein I. Nachtrag in Kraft; derselbe reiht den Artikel Holzkohlen der II. Serie des erwähnten Spezialtarifes ein und kann vom genannten Tage an auf allen Stationen der Linie Basel-Delsberg gratis bezogen werden.

Bern, den 24. Juli 1876. [8]. . .

**Die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn.**

---

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

---

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundzeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimortort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtstelle.

- 1) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 25. August 1876 bei der Kreispostdirektion in Genf.
  - 2) Briefträger in Payerne (Waadt). } Anmeldung bis zum 25. August
  - 3) " " Sentier " } 1876 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
  - 4) Postkommis in Chaux-de-fonds. Anmeldung bis zum 25. August 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuchâtel.
  - 5) Postkommis in Olten. } Anmeldung bis zum 25. August
  - 6) Kondukteur für den Postkreis Basel. } 1876 bei der Kreispostdirektion in Basel.
  - 7) Posthalter in Schönengrund (Appenzell). Anmeldung bis zum 25. August 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 8) Telegraphist in Schönengrund. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 29. August 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-

- 1) Postkommis in Neuenburg. Anmeldung bis zum 18. August 1876 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 2) Briefträger in Hinweil (Zürich).
- 3) " " Bülach "
- 4) Postkommis in Zürich.
- 5) Ablagehalter und Briefträger in Oberwinterthur. } Anmeldung bis zum 18. August 1876 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
- 6) Briefkastenleerer in Winterthur.
- 7) Posthalter und Briefträger in Affoltern bei Höngg (Zürich).
- 8) Postkommis in Rorschach. } Anmeldung bis zum 18. August 1876 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 9) Postablagehalter in Wolfhalden (Appenzell A.-Rh.).
- 10) Gehilfe auf dem Kontrollebüreau der Telegraphendirektion. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 27. August 1876 bei der Telegraphendirektion.
- 11) Telegraphist in Sedeilles (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. August 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 12) Telegraphist in Riggisberg (Bern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. August 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 13) Telegraphist in Wolfhalden. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 27. August 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
- 14) Telegraphist in Grub (Appenzell A. Rh.). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. August 1876 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.



# Uebersicht der Verhandlungen

der

## **schweizerischen Bundesversammlung.**

Ordentliche Sommer-Session vom Montag den 5. Juni bis  
Mittwoch den 5. Juli 1876.

---

Sitzungen des Nationalraths: Juni 5., 6., 7., 8., 9., 10., 12., 13., 14., 15., 16., 17., 19., 20., 21., 24., 26., 27., 28., 29., 30.; — Juli 1., 3., 4. (II), 5. — (26 Sitzungen.)

Sitzungen des Ständeraths: Juni 5., 6., 7., 8., 9., 13., 14., 16., 17., 19., 20., 21., 24., 26., 27., 28., 29., 30.; — Juli 1., 4. (II), 5. — (22 Sitzungen.)

Sitzungen der Vereinigten Bundesversammlung: Juni 14., 23. (für Traktanden Nr. 2, 24, 32).

---

### **1 Bureaux, Neubestellung.**

Neubestellung der Bureaux des Nationalrathes und des  
Ständerathes.

Bureau des Nationalrathes.

Gewählt am 5. Juni 1876:

(Bundesblatt 1876, II., 956, 1034.)

Herren:

Präsident: Aeppli, Arnold Otto, von und in St. Gallen.  
Vizepräsident: Marti, Eduard, von Rapperswyl (Bern), in Biel (gewählt  
am 7. Juni nach Ablehnung des Hrn. Louis Berdez,  
von Vivis, in Lausanne).

Herren:

Stimmzähler: Eberle, Ambros, von Einsiedeln, in Schwyz.  
Wullièmoz, Paul, von Vuarrens, in Payerne.  
Scherb, Albert, von und in Bischofszell.  
Joost, Gottfried, von und in Langnau.

## Büreau des Ständerathes.

Gewählt am 5. Juni 1876:

Herren:

Präsident: Nagel, Paul, von Englishofen, in Bischofszell.  
 Vizepräsident: Roth, Arnold, von und in Teufen.  
 Stimmzähler: Vessaz, Antoine, von Chabrey, in Lausanne.  
 Gengel, Florian, von Churwalden, in Chur.

### 2. Bundesgericht, Ersatzwahlen.

Wahl eines Mitgliedes des schweizerischen Bundesgerichts,  
 in Ersetzung des austretenden Hrn. Pictet.

Gewählt am 14. Juni 1876:

Hr. Broye, Jean, von und in Freiburg, bisher Suppleant des Bundesgerichts.

Wahl (v. 23. Juni) eines Suppleanten des Bundesgerichts:

Hr. Pictet, Gustav, von Genf, bisher Bundesrichter.

(Bundesblatt 1876, II, 1034; III, 123.)

### 3. Geschäftsbericht und Staatsrechnung von 1875.

Prüfung des Geschäftsberichts des Bundesrathes über das  
 Jahr 1875\*), nebst Staatsrechnung, sowie des Geschäfts-  
 berichts des Bundesgerichts\*\*). (Priorität beim National-  
 rath.)

Dieses Traktandum wurde in dieser Session zum ersten Male getrennt  
 behandelt.

Siehe: Beilage I: 3 A. Staatsrechnung (Seite 23).  
 3 B. Geschäftsbericht.

Ad 3 B: Letzte Vereinbarung: Ständerath 5., Nationalrath 5. Juli.

Das Nähere der Verhandlungen über den Geschäftsbericht von 1875  
 findet sich in der Quart-Beilage zu Nr. 33 des Bundesblattes, betitelt:  
 Specimen einer einläßlicheren Darstellung des Hergangs bei den Verhand-  
 lungen der eidgenössischen Räthe.

Die Kommissionen finden sich unter der Rubrik: Erster Anhang, Allge-  
 meine Kommissionen (Seite 19.)

---

*) Postwesen . . . .	Bundesblatt 1876, II, Seite	1 — 67
Telegraphenwesen . . . .	„ „ „ „	129 — 170
Politisches . . . .	„ „ „ „	185 — 205
Justiz und Polizei . . . .	„ „ „ „	233 — 301
Inneres . . . .	„ „ „ „	311 — 401
Militär . . . .	„ „ „ „	411 — 484
Eisenbahnen u. Handel . . . .	„ „ „ „	497 — 604
Finanz und Zoll . . . .	„ „ „ „	629 — 718

Schlußdatum des Geschäftsberichts: 22. Mai 1876.

\*\*) Vom 6. April 1876: Bundesblatt 1876, II, Seite 719.

#### 4. Wasserbaupolizei, Bundesgesetz.

Botschaft und Gesetzentwurf des Bundesrathes vom 6. März 1876 (Bundesblatt I, 659) betreffend die Oberaufsicht des Bundes über die Wasserbaupolizei im Hochgebirge. (Priorität beim Ständerathe.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Suter.	Hold.
Arnold.	Keller.
Bavier.	Schaller.
Desor.	Kopp.
Hertenstein.	Hoffmann.
Rohr (Bern).	
Techtermann.	

Verschoben auf Dezember 1876.

#### 5. Neues eidgenössisches Verwaltungsgebäude.

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Erwerbung des für das neue eidgenössische Verwaltungsgebäude bestimmten Bodens, und theilweise Abänderung des Vertrages über die abschließlichen Leistungen der Stadt Bern an den Bundessiz, vom 22. Juni 1875. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Klein.	Birmann.
Baldinger.	Morel.
de Chastonay.	Herzog.
Dietler.	Brosi.
Vögelin.	Weber.

Der Entwurf des Bundesrathes vom 30. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, S. 943) wurde vom Ständerath am 9. und vom Nationalrath am 17. Juni unverändert angenommen.

#### 6. Niederlassungsvertrag mit dem deutschen Reiche. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Escher.	Bodenheimer. (Schriftl. Bericht: Bundesblatt 1876, III, 138.)
Amberg.	Evèquoz.
Graf (Appenzell).	Sonderegger.
Reymond.	Theiler.
Teuscher.	Stehlin.

Die Ratifikation dieses Vertrages, nach Antrag des Bundesraths vom 3. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 891) wurde vom Ständerath am 13. und vom Nationalrath am 27. Juni ausgesprochen.

Gleichzeitig haben die gesetzgebenden Räthe beschlossen:

„Der Bundesrath wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß, sei es im Protokolle über Auswechslung der Ratifikationsurkunden, sei es im Verbale der Aufnahme des Vertrages in die Gesesammlung, sei es endlich in einem speziellen, dem Vertrage anzuhängenden Akte, die aufgehobenen Verträge aufgezählt werden.“

## 7. Gesezentwurf über Schweizerbürgerrecht.

Botschaft und Gesezentwurf betreffend Ertheilung des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:	Kommission des Ständeraths:	
Frei.	Schaller.	} Schriftl. Berichte*).
Carteret.	Hofer.	
Huber.	Cornaz.	
Merkle.	Jenny.	
Pedrazzini.	Zanger.	

Letze Vereinbarung: Ständerath 1., Nationalrath 3. Juli.

Die vom 2. Juni 1876 datirte Botschaft des Bundesrathes findet sich im Bundesblatt 1876, II, 897. — Die Bekanntmachung im Bundesblatt verzögerte sich auch bei diesem Geseze, weil die Prüfung des französischen Textes und die daherige Korrespondenz zwischen Kommissionsmitgliedern etc. einige Zeit in Anspruch nahmen.

## 8. Walliser Verfassung, Gewährleistung.

Botschaft über eidgenössische Gewährleistung einer neuen Verfassung des Kantons Wallis. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:	Kommission des Ständeraths:
Rohr (Aargau). (Schriftl. Bericht, 14. Juni: Bundesblatt 1876, III, 41.)	Nagel.
Chalumeau.	Kopp.
Toggenburg.	Brosi.

Vom Ständerath wurde am 21. März 1876 und vom Nationalrath am 29. Juni der Entwurf des Bundesrathes vom 16. März 1876 (Bundesblatt 1876, I, 707) unverändert angenommen.

\*) Diese in gleicher Tendenz gehaltenen, wenn auch nicht gleichlautenden Berichte können gegenseitig als Uebersetzung dienen. Derjenige des Hrn. Hofer findet sich im Bundesblatt von 1876, III, 321.

## 9. Militärbeamtengehälter und Pferderationen.

Bericht des Bundesrathes vom 12. Mai 1876 (Bundesblatt II, 776) in Ergänzung der Botschaft vom 25. Februar, betreffend Bundesgesetz über Besoldung der Militärbeamten und Bundesbeschluß über Vergütung von Pferderationen in Friedenszeiten. (Priorität, abgeändert, beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Gaudy.  
Delarageaz.  
Hertenstein.  
Kaiser (Soloth.).  
Zyro.

Hofer.  
Vessaz.  
Freuler.  
Hildenbrand.  
Brosi.

Vom Ständerath am 17. Juni auf die Dezember-Session verschoben.

## 10. Kreditbegehren für die Ausrüstung der Rekruten für 1877.

(Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Vautier.  
Arnold.  
v. Büren.  
Häberlin.  
Morel.

Budgetkommission für 1877.  
Siehe: allgemeine Kommissionen,  
Seite 19.

Vom Ständerath wurde am 30. Juni und vom Nationalrath am 4. Juli der bundesrätliche Entwurf vom 14. Juni (Bundesblatt 1876, III, 166) unverändert angenommen.

## 11 A. — Nachtragskredite für das Jahr 1876.

Botschaft vom 17. Juni 1876: Bundesblatt III, 49—108.  
(Priorität, abgeändert, beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Budgetkommission für 1876.      Budgetkommission.  
Siehe: Allgemeine Kommissionen,  
Seite 19.

Lezte Vereinbarung: Nationalrath 4., Ständerath 5. Juli.

## 11B. — Bundesgesetz betreffend die Enthebung der Wehrpflichtigen älterer Jahrgänge von der persönlichen Dienstleistung.

Letzte Vereinbarung: Nationalrath 4., Ständerath 5. Juli.

Das aus Veranlassung der außerordentlichen Nachtragskredite für Militärwesen entstandene, vom Nationalrath am 4. und vom Ständerath am 5. Juli angenommene Bundesgesetz findet sich im Bundesblatt 1876, III, 225.

## 12. Geszentwurf über Anlage eidgenössischer Staatsgelder.

Botschaft nebst Geszentwurf über Anlage eidgenössischer Staatsgelder, in Revision des Gesetzes über Darleihen aus eidgenössischen Fonds vom 23. Dezember 1851 (III., 6). (Priorität beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Haller.  
Challet-Venel.  
Schwermann.

Stehlin.  
Estoppey.  
Real.  
Sonderegger.  
Dossenbach.

Vom Nationalrath am 4. Juli verschoben. (Siehe Beilage II, Seite 24.)

## 13. Tabaksteuer, Petition Vuagniaux.

Botschaft vom 3. Mai 1876 betreffend die Petition von Hrn. E. Vuagniaux in Vucherens, Kts. Waadt, um Einführung einer eidgenössischen Tabaksteuer. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Challet-Venel.  
Kaiser (Bern).  
Keel.  
de Montheys.  
Scheuchzer.

Jenny.  
Wirz.  
Hettlingen.

Vom Ständerath wurde am 9. und vom Nationalrath am 19. Juni über diese Petition, in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Antrage (Bundesblatt 1876, II, 975), zur Tagesordnung geschritten.

## 14. Zoll für Abfälle zur Papierfabrikation.

Botschaft vom 19. April 1876 betreffend Ermäßigung des schweizerischen Ausfuhrzolles für Makulatur und Lumpen. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths :      Kommission des Ständeraths :

Römer.  
Bally.  
Grand.  
Rikli.  
Thommen.

Weber.  
Dossenbach.  
Franzoni.

Am 9. Juni 1876 beschloß der Ständerath auf den Antrag seiner Kommission :

1. Es wird dem Bundesrathe eine sachbezügliche Eingabe der Papierfabrikanten vom 3. Juni 1876 zur Vernehmlassung mitgetheilt.

2. Es wird an den Bundesrath die Frage gerichtet, ob es gegenwärtig, wo neue Zollverträge mit den uns umgebenden Staaten in nächster Aussicht stehen, am Plaze sei, Aenderungen an dem Zolltarif vorzunehmen.

In Folge dieses Auftrags ergänzte der Bundesrath seine Botschaft vom 19. April 1876 (Bundesblatt 1876, II, 912) durch einen vom 17. Juni datirten Bericht und Antrag (Bundesblatt III, 182).

Der letztere Antrag desselben wurde zum Beschluß erhoben, indem der Ständerath am 20. und der Nationalrath am 28. Juni beschloß :

„Es sei, in theilweiser Modifikation des Bundesrathsbeschlusses vom 19. April 1876 \*), für Lumpen (Hadern), leinene und baumwollene, sowie für alte Strike und Taue, vom 1. Juli 1876 an, der Ausfuhrzoll wie früher wieder mit Fr. 2 per Zentner zu beziehen.“ —\*) 1876, II, 71.

## 15. Sicherung der Pfandgläubiger und Obligationäre bei Fusionen und Veräusserungen von Eisenbahnen.

Bericht des Bundesraths vom 9. Juni 1876 (Bundesblatt II, 1004). (Priorität, abgeändert, beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths :      Kommission des Ständeraths :

Bucher.  
Demiéville.  
Haberstich.  
Meßmer.  
Schoch.  
Wirth-Sand.  
Zemp.

Russenberger.  
Dufernex.  
Hoffmann.  
Stehlin.  
Herzog.

Siehe Beilage III, Seite 27.

## 16. Genfer Pferdebahnen, Konzessionsübertragung.

Botschaft und Beschlußentwurf betreffend Uebertragung der Konzession für die Genfer Pferdebahnen. (Priorität beim Ständerath.)

Kommissionen, siehe unter Rubrik: Allgemeine Kommissionen, Eisenbahnkommissionen, Seite 20.

Vom Ständerath wurde am 7. und vom Nationalrath am 19. Juni der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 24. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, 920) unverändert angenommen.

**17 A. — Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn und die Waldenburgerbahn.**

(Priorität beim Ständerath.)

Siehe Beilage IV, Seite 29.

**17 B. — Fristverlängerung für die waadtländischen Jurabahnen.**

Vom Ständerath wurde am 7. und vom Nationalrath am 19. Juni der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 22. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, 916) unverändert angenommen.

**17 C. — Fristverlängerung für die Eisenbahn Bülach-Schaffhausen.**

(Priorität beim Ständerath.)

Siehe Beilage V, Seite 31.

**17 D. — Fristverlängerung für die Eisenbahn durch das Broyethal in den Kantonen Freiburg und Waadt:**

- a) Streke von Murten über Payerne und Moudon nach Palézieux,
- b) Linie Freiburg-Payerne-Yverdon.

Vom Ständerath wurde am 16. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 9. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 1021) unverändert angenommen.

**17 E. — Fristverlängerung für die Pferdebahn Bözingen-Biel-Nidau.**

Vom Ständerath wurde am 7. und vom Nationalrath am 19. Juni der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 24. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, 923) unverändert angenommen.

**18. Fabrikgesetz.**

Botschaft und Gesetzentwurf betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Priorität beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Künzli.	Kappeler.
Baud.	Jenny.
Bleuler.	Vessaz.
Born.	Gengel.
Klein.	Roth.
Müller.	Zangger.
Philippin.	Theiler.
Tschudy.	
Vautier.	

Die erste nationalrätliche Redaktion vom 16. Juni 1876 ist dem Bundesblatte Nr. 28 beigelegt worden. Dieser Beschluß wird im Bundesblatt reproduziert werden mit Gegenüberstellung der später zu gewärtigenden Abänderungs-Anträge der ständerätlichen Kommission.

Der Ständerath verschob den Gegenstand bereits am 9. Juni auf die Dezembersession 1876.

Vergleiche zu diesem Gesetze:

Botschaft des Bundesraths vom 6. Dezember 1875 (Bundesblatt 1875, IV, 921—960 (573);

Bericht der Kommission des Nationalraths vom 24. Mai 1876, nebst Gegenüberstellung ihrer Anträge vom 4. Mai 1876 und derjenigen des Bundesraths vom 2. November 1875. (Bundesblatt 1876, II, 786—837).

## 19. Rekurs vom Gemeinderath Dürnten, betr. Stimmrecht.

Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten (Zürich), gegen Bundesrathsbeschluß vom 31. Januar 1876, betr. Stimmrecht der Niedergelassenen. (Spezialfall von Eduard Bodemüller von Niederzeihen, Aargau.) Priorität beim Ständerath.

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Demiéville.	Nagel.
Eggl.	Stehlin.
Broger.	Schaller.

Ständerathsbeschluß vom 14. März 1876:

Die Entscheidung über den Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten wird bis zum Erlaß des neuen Stimmrechtsgesetzes verschoben.

Nationalrathsbeschluß vom 28. Juni 1876:

Der Rekurs des Gemeinderaths von Dürnten wird als unbegründet abgewiesen.

Der Ständerath verschob am 4. Juli die weitere Behandlung auf die Dezembersession.

(Vergl. Bundesblatt 1876, I, 983.)

## 20. Rekurs Pfander.

Rekurs von Albert Pfander von Basel gegen Bundesrathsbeschluß vom 29. Dezember 1875, betr. Montirungsteuer. (Priorität beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Thoma. (Schriftl. Bericht: Bundes-  
Berdez.      blatt 1876, III, 331.)  
Reinert.

Hold.  
Lusser.  
Rossi.

Vom Nationalrath am 17. und vom Ständerath am 20. Juni abgewiesen,  
im Sinne des citirten Kommissionsberichts und Antrags: Ibid., 335/6.

## 21. Rekurs Nessi, betr. Wahlanstände im Kreis Locarno.

Rekurs von Franz Nessi von Orselina (Tessin) und Genossen,  
gegen Bundesrathsbeschluß vom 4. Februar 1876, betr.  
Wahlen im Kreise Locarno. (Priorität, abgeändert, beim  
Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Weber (Soloth.). (Schriftl. Bericht,  
24. Juni: Bundesbl. III, 191.)  
Hilti.  
Holdener.  
Morel.  
v. Werdt.

Hoffmann.  
Vaucher.  
Zen-Ruffinen.

Vom Ständerath am 21. Juni und vom Nationalrath am 1. Juli abge-  
wiesen.

Beilage VI, Seite 33.

## 22. Brun, Maria, Rekurs betr. Ausweisschriften.

Rekurs der Frau Maria Brun geb. Stalder, von Wohlhusen  
(Luzern), gegen Bundesrathsbeschluß vom 2. Februar 1876  
(Bundesblatt II, 909), betreffend Verweigerung von Aus-  
weisschriften. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Graf (Baselland).  
Bühlmann.  
Jaquet.  
Schmid.  
Tanner.

Freuler.  
Menoud.  
Kaiser.

Vom Ständerath am 7. und vom Nationalrath am 19. Juni abgewiesen.

## 23. Motion Freuler, betr. die eidgen. Bank.

Bericht und Antrag des Bundesraths über die Motion des  
Hrn. Ständerath Freuler, betreffend Beseitigung des Prä-  
dikates „eidgenössisch“ in der Firma der eidgenössischen  
Bank in Bern. (Priorität beim Ständerath.)

## Kommission des Ständeraths:

Keller.  
Lusser.  
Evêquoz.  
Cornaz.  
Zangger.

Der Ständerath beschloß am 17. Juni auf Antrag seiner Kommission und in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Antrage vom 2. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 994): der Motion keine Folge zu geben.

Mittheilung an den Nationalrath und an den Bundesrath zur Vormerkung der Erledigung.

(Vergl. auch Votum des Motionstellers: Bundesblatt 1876, II, 741.)

**24. Strafnachlassgesuch von G. Egg.**

Strafnachlaßgesuch des Gottlieb Egg von Schlatt, Kantons Zürich, gewesenen Lokomotivführers der Uetlibergbahn.

Kommission der vereinigten Bundesversammlung:

Merkle.  
Barman.  
Broger.  
Huber, Ständerath.  
Morel, Ständerath.

Am 23. Juni abgewiesen, in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Antrage vom 24. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, 924.)

**25. Deklaration zum Münzvertrag.**

Botschaft betreffend die Deklaration vom 3. Februar 1876 zum Münzvertrag mit Belgien, Frankreich und Italien vom 23. Dezember 1865. (Priorität beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Kaiser (Solothurn).  
Marti.  
Studer.  
Toggenburg.  
Weck-Reynold.

Kappeler.  
Jenny.  
Bodenheimer.  
Estoppey.  
Stehlin.

Vom Nationalrath wurde am 28. Juni und vom Ständerath am 1. Juli die vom Bundesrath unterm 30. Mai 1876 (Bundesblatt 1876, II, 980) beantragte Ratifikation ausgesprochen.

Siehe Beilage VII, Seite 33.

## 26. Banknotengesetz, Abstimmungsergebniss.

Bericht des Bundesrathes vom 2. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 984) über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 23. April 1876 über das Banknotengesetz. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Hasler.	Stehlin.
Fischer.	Estoppey.
Migy.	Jenny.
Russer.	Schaller.
Steinhauser.	Kopp.
	Sulzer.
	Brosi.

Siehe Beilage VIII, Seite 34.

## 27 A. — Gesezentwurf über civilrechtliche Verhältnisse ;

## 27 B. — Gesezentwurf über politische Rechte der Niedergelassenen und Aufenthalter, und den Verlust der politischen Rechte.

Bestellung von Kommissionen zur Vorberathung dieser beiden Gegenstände für die Dezembersession. (Priorität für beide Gegenstände beim Nationalrath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Brunner.	Ringier.
Burckhardt.	Estoppey.
Chalumeau.	Kopp.
Lambelet.	Cornaz.
Ruchonnet.	Hold.
Saxer.	Russenberger.
Schwerzmann.	Hofer.
Segesser.	
Stoffel.	
Ziegler.	
Zweifel.	

## 28. Pruntrut-Delle, Konzessionsübertragung.

(Priorität, abgeändert, beim Ständerath.)

Vom Ständerath wurde am 9. und vom Nationalrath am 19. Juni der bundesrathliche Beschlusentwurf vom 2. Juni (Bundesblatt 1876, II, 947) unverändert angenommen.

## 29. Wohlen-Bremgarten, Fristverlängerung.

(Priorität beim Ständerath.)

Vom Ständerath wurde am 16. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 6. Juni (Bundesblatt 1876, II, 1001) unverändert angenommen.

## 30. Seebach (Oerlikon)-Zürich, Konzession.

(Priorität beim Ständerath.)

Vom Ständerath wurde am 1. und vom Nationalrath am 4. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 9. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 1010) angenommen, unter Streichung der Worte im Eingange: „mit eigener Endstation auf dem rechten Limmatufer.“

## 31. Motion von Hrn. Ständerath Freuler, vom 8. Juni 1876, betr. Errichtung einer Bundesbank.

Die vom Motionssteller am 14. Juni für einstweilen zurückgezogene Motion lautete:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, zu erwägen und in einer spätern Sitzung zu begutachten, ob angesichts des Abstimmungsresultates über das Banknotengesetz vom 18. September 1875 die Ausführung von Art. 39 der Bundesverfassung nicht am zweckmäßigsten verbunden wurde mit einem Gesetze über Gründung einer eidgenössischen Emissionsbank?

2. Der Bundesrath ist damit gleichzeitig eingeladen, zu erwägen und zu begutachten, ob abgesehen von obigen Gründen, nicht aus solchen der Bundesfinanzen und allgemein nationalökonomischen, die Etablirung eines eidgenössischen Bankinstitutes, sei es einer reinen Staatsbank, sei es einer Privatbank mit staatlicher Organisation, Leitung und Unterstützung, sei es einer Bank allgemeiner oder einer solchen besonderer Natur, z. B. eines schweizerischen „Clearing house's“, geboten erscheine?

## 32. Begnadigungsgesuch Ballif.

Begnadigungsgesuch des wegen Diebstahls verurtheilten Parktrainrekruten Emil Ballif von Villeneuve, Kts. Freiburg.

Kommission der vereinigten Bundesversammlung:

Hold.  
Dufernex.  
Magatti.  
Moser.  
Münch.

Das Gesuch wurde am 23. Juni abgewiesen, in Uebereinstimmung mit dem bundesrätlichen Antrage vom 7. Juni 1876 (Bundesblatt II, 1002).

### 33. Motion von Hrn. Nationalrath Joos betr. Massnahmen gegen die Hundswuth.

Die vom Nationalrath am 5. Juli erheblich erklärte und an den Bundesrath zur Berichterstattung gewiesene Motion lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, die einleitenden Schritte zu thun, damit die Kantone wirksamere Maßregeln gegen die Verbreitung der Wuthkrankheit ergreifen, als das bereits bestehende Bundesgesetz ihnen vorschreibt.

Bern, den 9. Juni 1876.

Joos, Nationalrath.“

### 34. Verfassungsartikel von Zug.

Botschaft über eidgenössische Gewährleistung einer Partial-Revision der Verfassung des Kantons Zug. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:

Kommission des Ständeraths:

Saxer.  
Burckhardt.  
Holdener.  
Jolissaint.  
Techtermann.

Real.  
Huber.  
Weber.  
Dufernex.  
Sonderegger.

Der Ständerath nahm am 24. Juni den bundesrätlichen Beschlußentwurf vom 16. Juni (Bundesblatt 1876, III, 177) unverändert an und trat dann am 4. Juli dem Nationalrathsbeschluß vom 3. Juli bei, welcher in der Einleitung die hiernach unterstrichenen Worte beifügte: . . . einige weitere damit zusammenhängende Bestimmungen . . .

### 35. Splügenbahn, Fristverlängerung.

(Priorität beim Ständerath.)

Vom Ständerath wurde am 19. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 12. Juni (Bundesblatt 1876, II, 1024) unverändert angenommen.

### 36. La Croix-Strasse, Fristverlängerung.

(Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:

Kommission des Ständeraths:

Widmer.  
Dietler.  
Lambelet.

Menoud.  
Vaucher.  
Zen-Ruffinen.

Vom Ständerath wurde am 19. Juni und vom Nationalrath am 4. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 12. Juni (Bundesblatt 1876, II 1028) unverändert angenommen.

### 37. St. Moriz-Samaden, Fristverlängerung für die Eisenbahn —

(Priorität beim Ständerath.)

Vom Ständerath wurde am 19. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli der bundesrätliche Beschlußentwurf vom 16. Juni (Bundesblatt 1876, III, 48) unverändert angenommen.

### 38. Motion der HH. Nationalrath Jolissaint und Mitunterzeichner, betreffend Unterstützung der Wasserbeschädigten.

Die am 19. Juni infolge der Erklärungen des Vertreters des Bundesrathes zurückgezogene Motion lautete:

„Die unterzeichneten Nationalräthe stellen folgende Motion:

„Der Nationalrath, von dem Wunsche geleitet, den durch Wasserverheerungen schwer heimgesuchten schweizerischen Bevölkerungen zur Hilfe zu kommen,

beschließt:

1. Der Bundesrath ist ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den dringenden Bedürfnissen zur Unterstützung der Heimgesuchten Genüge zu leisten.

2. Der hierzu nöthige Kredit wird dem Bundesrathe bewilligt.

3. Er ist eingeladen, wo möglich noch in gegenwärtiger Session Bericht zu erstatten über die Folgen dieser Wasserverheerungen, und der Bundesversammlung eine Beitragleistung zur Linderung dieses Landesunglückes vorzuschlagen.

Bern, den 16. Juni 1876.

P. Jolissaint.  
W. Klein.  
J. Vonmatt.  
R. Brunner.  
Ch. Chalumeau.  
J. Challet-Venel.  
H. Paulet.  
Eggl.  
P. Migy.  
W. Teuscher.  
E. Frei.“

### 39. Verfassung von Schaffhausen, eidgen. Gewährleistung.

(Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Scherz.  
Barman.  
Contesse.  
Graf (Appenzell).  
Thoma.

Roth.  
Dufernex.  
Herzog.

Vom Ständerath wurde am 24. Juni und vom Nationalrath am 1. Juli der bundesrätliche Entwurf vom 17. Juni (Bundesblatt 1876, III, 190) unverändert angenommen.

#### 40. Rekurs Martin, betr. Militärtaxe.

Bericht des Bundesrathes vom 17. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, III, 178) über den Rekurs von Rud. Martin und anderen Einwohnern von Lausanne, betreffend Zuschlagstaxe zur Militärsteuer. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Haberstich.  
Chalumeau.  
Keller.  
Thommen.  
Vonmentlen.

Brosi.  
Sonderegger.  
Zen-Ruffinen.

Am 28. Juni faßte der Ständerath auf Antrag seiner Kommission den im Bundesblatt 1876, III, 251, angeführten Beschluß, dem der Nationalrath am 4. Juli beiträt. — (Abweisung wegen Inkompetenz, resp. Verweisung an's Bundesgericht.)

#### 41. Rekurs Stöckli, betr. Fleischschautaxen.

Rekurs von J. J. Stöckli, Mezger in Windisch (Aargau) gegen Bundesrathsbeschluß vom 7. Juni 1876, betreffend Fleischschau-Taxen. (Priorität beim Ständerath.)

Kommission des Nationalraths:      Kommission des Ständeraths:

Migy.  
Bally.  
Beck.  
Häberlin.  
Mayor-Vautier.

Dufrenex.  
Theiler.  
Hoffmann.

Vom Ständerath wurde am 28. Juni und vom Nationalrath am 3. Juli, in Aufrechthaltung des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juni (Bundesblatt 1876, III, 136), der Rekurs abgewiesen.

#### 42. Ermächtigung des Bundesrathes zu Eisenbahn-Fristverlängerungen.

Vom Ständerath wurde am 23. und vom Nationalrath am 24. Juni die übliche Ermächtigung erteilt, dahin lautend:

„Der Bundesrath wird ermächtigt, bis zur nächsten Session der Räte einlangende und als dringlich erscheinende Gesuche um Verlängerung der Fristen für die Einreichung der vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftstatuten, und für den Beginn der Erdarbeiten, von sich aus zu erledigen.

Eingehende Gesuche sind indessen nur dann zu berücksichtigen, wenn von Seite der interessirten Kantonsregierungen keine Einsprachen erhoben werden; in der Meinung, daß, wenn eine Kantonsregierung gegen die Fristverlängerung Einsprache erhebt, in einem solchen Falle die Frist fort dauert, bis die Bundesversammlung in Sachen entschieden hat.“

- 43. Motion von Hrn. Nationalrath Frei** und 43 Mitunterzeichner vom 21. Juni 1876, betreffend Herausgabe eines Protokolls oder Bülletins über die Verhandlungen der beiden Räthe.

Siehe Feilage IX, Seite 35.

- 44. Motion von Hrn. Nationalrath Joos**, vom 26. Juni 1876, betr. Ausgabe von Bundeskassascheinen.

Diese vom Nationalrath am 4. Juli auf die Dezembersession verschobene Motion lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bis zur nächsten Sizung Bericht und Antrag zu bringen über die Wünschbarkeit der Ausgabe von Bundeskassascheinen, allfällig auch über die Wünschbarkeit der Errichtung einer Bundesbank.

Bern, 26. Juni 1876.

Joos, Nationalrath.“

- 45. Motion von Hrn. Nationalrath Vögelin**, vom 26. Juni 1876, betr. bessere Plätze für die Journalisten im Nationalrathsale.

Diese vom Nationalrath am 4. Juli auf die Dezembersession verschobene Motion lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die im Sizungsal des Nationalrathes vorhandenen Plätze für die Vertreter der Presse in einer den erweiterten Bedürfnissen entsprechenden Weise zu verbessern resp. zu vermehren.

Bern, 26. Juni 1876.

Vögelin, Nationalrath.“

- 46. Motion von Hrn. Nationalrath Keel**, betr. einzuführende Behandlung des Geschäftsberichts jeweilen in der Dezembersession.

Diese vom Nationalrath am 4. Juli auf die Dezembersession verschobene Motion lautet:

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu prüfen und zu begutachten, ob nicht in Abänderung bezw. Ergänzung des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1863 die Verhandlungen über den Geschäftsbericht des Bundesrathes und der Rechnungen des vorhergehenden Jahres — wie die Behandlung des Budgets für das künftige Jahr — in die Dezember-Session verlegt werden solle.

Bern, 27. Juni 1876.

Keel, Nationalrath.“

**47. Motion von Hrn. Ständerath Bodenheimer, betr. Erlassung eines Gesetzes über Entschädigung für Waffenplätze und Militärbauwerke.**

Diese vom Ständerath am 28. Juni abgelehnte Motion lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den Entwurf des in Art. 22 der Bundesverfassung vorgesehenen Gesetzes über die Entschädigung für die Benutzung der den Kantonen gehörenden Waffenplätze und Militärbauwerke, den eidgen. Räten mit thunlicher Beförderung vorzulegen.“

Bern, 27. Juni 1876.

C. Bodenheimer, Ständerath.“

**48. Motion der HH. Nationalräthe Teuscher und Mitunterzeichner, betr. zu beschränkende Steuerfreiheit der für Bundeszwecke bestimmten Liegenschaften etc.**

Diese zur Vormerkung für die Traktandenliste der Dezembersession abgegebene Motion lautet:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht der Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 (A. S., III. 33), — soweit derselbe Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, steuerfrei erklärt, — im Sinne größerer Einschränkung dieser Steuerfreiheit, namentlich gegenüber den Gemeinden, zu revidiren oder zu interpretiren sei.“

Bern 4. Juli 1876.

Teuscher, Nationalrath.  
Scherz.  
Bucher.  
C. Karrer.  
Rohr.  
Leuenberger.  
J. Ritschard.  
Paulet.  
G. Riem.“



## Erster Anhang.

### Allgemeine Kommissionen.

#### a. Budgetkommissionen.

Nationalrätliche Kommission: Ständerätliche Kommission:  
 Budget 1876. (Die Kommission Budget 1877. (Der Ständerath  
 für 1877 ist noch nicht bestellt.) hat die Priorität.)

Ziegler.  
 Aepli.  
 Burckhardt.  
 Durrer.  
 Künzli.  
 Meßmer.  
 Roten.  
 Techtermann.  
 Teuscher.  
 Tschudy.  
 Vautier.

Vigier.  
 Bodenheimer.  
 Hold.  
 Schaller.  
 Wirz.  
 Estoppey.  
 Kopp.

#### b. Geschäftsführung für 1875:

Geschäftsbericht des Bundesraths und des Bundesgerichts für 1875,  
 und Staatsrechnung für 1875 beziehungsweise 1876.

Nationalrätliche Kommission: Ständerätliche Kommissionen:  
 (Der Nationalrath hat die a. Geschäftsbericht und Staats-  
 Priorität.) rechnung von 1875:

Wahl durch das Bureau,  
 16. März 1876.

Karrer.  
 Carteret.  
 Chaney.  
 Dénériaz.  
 Durrer.  
 Forrer.  
 Haller.  
 Joly.  
 Joos.  
 Salis.  
 Vonmatt.

Ringier.  
 Gengel.  
 Vessaz.  
 Stehlin.  
 Cornaz.  
 Hofer.  
 Wirz.

#### b. Staatsrechnung von 1876:

Stehlin.  
 Bodenheimer.  
 Estoppey.  
 Russenberger.  
 Schaller.  
 Weber.  
 Herzog.

## Geschäftsvertheilung der nationalrätlichen Kommission:

- 1) Politisches Departement: Karrer, Salis.
- 2) Departement des Innern: Carteret, Durrer.
- 3) Justiz- und Polizeidepartement: Haller, Salis.
- 4) Militärdepartement: Joly, Vonmatt.
- 5) Finanz- und Zolldepartement: Joos, Chaney.
- 6) Eisenbahn- und Handelsdepartement: Forrer, Dénériaaz.
- 7) Post- und Telegraphendepartement: Chaney, Forrer.

## c. Eisenbahn-Kommissionen:

## Nationalrätliche:

Bavier.  
 Berthoud.  
 Reymond.  
 Salis.  
 Saxer.  
 Schwerzmann.  
 Straub.  
 Zingg.  
 Zinggeler.

## Ständerätliche:

Kappeler.  
 Estoppey.  
 Vigier  
 Schaller.  
 Sulzer.  
 Wirz.  
 Keller.

## d. Militärkommission des Ständeraths:

Huber.  
 Roth.  
 Hold.  
 Bodenheimer.  
 Brosi.  
 Vessaz.  
 Ringier.

## Pro memoria betreffend zu erneuernde Kommissionen:

## e. Petitionskommission des Nationalraths:

Vom Bureau bestellt am 16. Dezember 1875.

Büzberger.  
 Contesse.  
 Graf (Appenzell).  
 Moser.  
 Zemp.

## f. Prüfung der Wahlakten bei Neuwahlen in den Nationalrath.

Nationalrätliche Kommission, vom Bureau bestellt am  
 6. Dezember 1875.

Brunner.  
 Jaquet.  
 Joly.  
 Schmid.  
 Stoffel.



## Zweiter Anhang.

### Resümé des Erledigten resp. Behandelten und der Pendenzen.

#### A. Behandeltes, Erledigtes oder Dahingefallenes.

Nummer.

1. Bureaux-Bestellung.
2. Bundesgericht, Ersazwahlen.
3. **Geschäftsbericht und Staatsrechnung für 1875.**
5. Eidg. Verwaltungsgebäude.
6. Niederlassungsvertrag mit Deutschland.
7. Schweizerbürgerrecht, Bundesgesetz.
- \*8. Walliser Verfassung, eidg. Gewährleistung. (Nr. 43 vom März.)
10. Kredit für Rekrutenausrüstung 1877.
- 11 A. Nachtragskredite für 1876.
- 11 B. Das in Verbindung damit stehende Bundesgesetz über Nichtinstruktion Wehrpflichtiger älterer Jahrgänge.
13. Tabaksteuer, Petition Vuagniaux.
14. Makulaturzoll.
15. **Eisenbahn-Pfandgläubiger, Sicherung.**
16. Genfer Pferdebahnen.
- 17 A. Fristverlängerung für die **Wasserfallen- und Waldenburgerbahn.**  
(Zwischenentscheid, bleibt theilweise pendent.)
- 17 B. Fristverlängerung für die waadtländischen Jurabahnen.
- 17 C.           "           "           "           **Bahn Bülach-Schaffhausen.**
- 17 D.           "           "           "           Broyethal-Linien.
- 17 E.           "           "           "           Pferdebahn Bözingen-Biel-Nidau.
- \*20. Rekurs Pfander. (Nr. 40 vom März).
21. **Rekurs Nessi.**
22. Rekurs der Maria Brun.
- \*23. Motion Freuler betr. eidg. Bank (Nr. 33 vom März.)
24. Begnadigungsgesuch Egg.
25. **Münzdeklaration.**
26. **Banknotengesetz, Abstimmungserwahrung.**
- 27 a & b. Wahl von Kommissionen für die Bundesgesetze über civilrechtliche Verhältnisse und über politische Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthaltler.

\*) Die mit \* bezeichneten Traktanden sind auch auf der Liste der vorigen (März-) Session. — Zu den fett gedruckten Traktanden sind Beilagen nachzuschlagen.

## Nummer.

28. Pruntrut-Delle, Konzessionsübertragung.
29. Wohlen-Bremgarten, Fristverlängerung.
30. Seebach (Oerlikon)-Zürich, Eisenbahnkonzession.
31. Motion Freuler betr. zu errichtende Bundesbank (einstweilen zurückgezogen.)
32. Begnadigungsgesuch Ballif.
33. Motion Joos betr. Hundswuth. (Pendent bleibt ein daheriger Begutachtungsauftrag).
34. Zuger Verfassungsartikel, eidg. Gewährleistung.
35. Splügenbahn, Fristverlängerung.
36. La Croix-Straße, Fristverlängerung.
37. St. Moriz-Samaden, Fristverlängerung.
38. Motion Jolissaint und Cons. (zurückgezogen).
39. Schaffhauser Verfassung, eidg. Gewährleistung.
40. Rekurs Martin, betr. Militärtaxe.
41. Rekurs Stöckli betr. Fleischschau-Taxen.
42. Ermächtigung des Bundesraths zu Eisenbahnfristverlängerungen.
43. **Motion Frei** und Cons. betr. Verhandlungsbülletin. (Pendent bleibt ein daheriger Begutachtungsauftrag).
47. Motion Bodenheimer betr. Waffenplätze und Militärbäude.

(44 behandelte, beziehungsweise ganz oder theilweise erledigte oder in Wegfall gekommene Geschäfte.)

## B. Pendenzen.

- \*4. Wasserbaupolizeigesetz. (Nr. 32 vom März.)
- \*9. Militärbeamtengehälter und Pferderationen. (Nr. 9 vom März.)
- \*12. **Anlage eidgenössischer Staatsgelder.** (Nr. 11 vom März.)
- 17 A. Wasserfallenbahn und Waldenburgerbahn, Fristverlängerung.
- \*18. Fabrikgesetz. (Nr. 16 vom März.)
- \*19. Rekurs Dürnten. (Nr. 31 vom März.)
- 27 A. Gesetzentwurf über civilrechtliche Verhältnisse.
- 27 B. Gesetzentwurf über politische Rechte der Niedergelassenen und Aufenthaltler.
33. Bundesrätthl. Gutachten betr. Hundswuth (Motion Joos).
43. Bundesrätthl. Gutachten betr. Protokollveröffentlichung (Motion Frei.)
44. Motion Joos betr. Bundeskassascheine.
45. Motion Vögelin betr. Journalistenplätze.
46. Motion Keel betr. den Zeitpunkt der Behandlung des Geschäftsberichts.
48. Motion Tenschler und Cons. betr. Beschränkung der eidg. Steuerfreiheit für Liegenschaften des Bundes.

(14 Gegenstände.)

## Dritter Anhang.

### Beilagen I bis IX.

---

#### I. Traktandum Nr. 3 A.: Staatsrechnung 1875.

---

#### Bundesbeschluss

betreffend

die eidgenössische Staatsrechnung von 1875.

(Vom 3. Juli 1876.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die Kantone anzuhalten, die Hälfte der Bruttoerträge des Militärpflichtersazes bis zum jeweiligen Abschluß der eidgenössischen Staatsrechnung vollständig abzuliefern.
2. Das Bundesgericht ist eingeladen, außer seiner Generalrechnung eine Spezialrechnung über die Justizkosten aufzustellen, welche den Parteien in jedem einzelnen Prozesse zufallen, nebst einer Kontrolle betreffend die Anwendung des Tarifs und die Komptabilität der Einnahmen.
3. Der Bundesrath ist eingeladen, die Budgetansätze ohne dringende Nothwendigkeit nicht zu überschreiten und die jeweiligen erforderlichen Nachkredite rechtzeitig der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Der Bundesrath wird eingeladen, in den künftigen Rechnungen die aus dem Verkauf von Pferden erzielten Einnahmen gleichfalls erscheinen zu lassen.
5. Der Bundesrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß, so weit nur immer möglich, sämtliche Rechnungsbelege kontrollirt und vom kontrollirenden Beamten visirt werden.
6. Im Uebrigen wird der Staatsrechnung vom Jahr 1875 die Genehmigung ertheilt.

Besonderes Postulat: vereinbart am 4. Juli 1876.

---

7. Der Bundesrath wird eingeladen, bei Anlaß der Budgetvorlage für das Jahr 1877 über die finanzielle Lage des Bundes Bericht zu erstatten und im Weitern Anträge zu stellen, in welcher Weise, namentlich durch angemessene Ersparnisse in den Ausgaben der Bundesverwaltung ohne Benachtheiligung der bundesgemäßen Zwecke, die Ausgaben und Einnahmen der eidgenössischen Staatsrechnung in ein normales Verhältniß gebracht werden können.

---

Vergleiche: Bericht und Anträge der Kommission des Nationalraths vom 7. Juni 1876, und Bericht der ständeräthlichen Kommission vom 24. Juni: Bundesblatt 1876, III, 31, 325.

Ad 3 B.: Geschäftsbericht 1875 — vergl. Quartbeilage zu Nr. 33 des Bundesblattes.

---

## II. Trakt. Nr. 12: Bundesgesetz über Staatsgelderanlegung.

---

### Rekapitulation der Phasen:

- I. Anträge der Kommission des Nationalraths vom 15. Dezember 1875 (beinahe gleichlautend mit den nachfolgenden vom 19. Juni 1876): Bundesblatt 1876, I, 827.
  - II. Beschluss des Nationalraths vom 8. März 1876 (auf zweiten Antrag der Kommission):
    - 1) Es wird auf den Gesetzentwurf nicht eingetreten.
    - 2) Der Bundesrath wird eingeladen, über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder eine Verordnung zu erlassen, und dieselbe der Genehmigung der Bundesversammlung zu unterstellen.
  - III. Beschluss des Ständeraths vom 15. März: Eintreten auf den Gesetzentwurf im Sinne der Erledigung desselben durch die gesetzgebenden Räthe.
  - IV. Anträge der Kommission des Nationalraths, vom 19. Juni 1876 (siehe unten).
  - V. Der Nationalrath verschiebt den Gegenstand: 4. Juli.
-

## Entwurf des Bundesrathes.

8. Dezember 1875. (Bundesblatt 1875, IV, 1172).

### Bundesgesetz

betreffend

die Anlage eidgenössischer Staatsgelder.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 8. Dezember 1875,

beschließt:

Art. 1. Die eidg. Kapitalien und Staatsgelder, sowie die Spezialfonds sollen zinstragend angelegt werden.

Die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben erforderlichen Summen, <sup>1)</sup> sowie mindestens eine Million Franken in Baar zur Dekung der ersten Kosten eines allfälligen Truppenaufgebotes, sollen jedoch stets in der Kasse vorhanden sein.

Art. 2. Die Anlage geschieht auf folgende Arten:

- a. auf unterpfändliche<sup>2)</sup> Sicherheit an Privaten, Korporationen oder Gemeinden, jedoch nur in solchen Kantonen, deren Hypothekergesetzgebung vollständige Sicherheit gewährt;
- b. auf<sup>3)</sup> Obligationen, welche von Kantonen oder von der Eidgenossenschaft ausgegeben oder garantirt sind;
- c. auf<sup>4)</sup> Depositen bei schweizerischen Banken, deren Statuten und Einrichtungen vollständige Garantie darbieten; und
- d. auf<sup>5)</sup> Wechsel auf schweizerische Bankpläze mit höchstens vier Monaten Verfallzeit und mit wenigstens zwei bekannten soliden Unterschriften versehen.

Die zweite Unterschrift kann durch Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden.

Art. 3. Die Anlagen für die Spezialfonds sollen ausschließlich entweder in unterpfändlich<sup>6)</sup> versicherten Titeln oder in Staatsobligationen (Art. 2, Litt. b) bestehen.

Art. 4. Der Bundesrath entscheidet auf den Antrag des Finanzdepartementes über die Zulässigkeit der Anlage. Geschieht dieselbe auf unterpfändliche<sup>7)</sup> Sicherheit (Art. 2, Litt. a), so sind dabei folgende Grundsätze zu beobachten:

- a. Das Unterpfand<sup>8)</sup> muß nach der amtlichen Schätzung annähernd den doppelten Werth des Darlehens haben.
- b. Das Unterpfand<sup>9)</sup> darf in der Regel nicht in bloßen Gebäulichkeiten ohne einen angemessenen Komplex landwirtschaftlicher Grundstücke bestehen; ausgenommen sind solche Wohngebäude, deren Werth nach den vorhandenen Umständen als bleibend zu betrachten ist.
- c. Alle Gebäude müssen in einer den Kreditoren hinreichende Garantie darbietenden schweizerischen<sup>10)</sup> Brandassekuranzanstalt versichert sein.
- d. Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil des Unterpfandes bilden, und jedenfalls ist bei denselben nur der Werth des Bodens in Anschlag zu bringen.

e. Die Schuldverträge sollen genau nach den in dem betreffenden Kanton geltenden gesetzlichen Formen ausgefertigt werden.

Art. 5. Die Bestimmungen des Art. 4 gelten auch bei Beurtheilung der Schuldtitel, welche als Faustpfand angeboten werden.

Art. 6<sup>1)</sup>). Kein unterpfändliches Darlehen darf weniger als zehntausend und keines mehr als fünfzigtausend Franken betragen.

Art. 7. Der Ankauf von Staatsobligationen und Wechseln geschieht durch das Finanzdepartement; es ist dem Bundesrath über die gemachten Ankäufe und über den daherigen Stand im Allgemeinen monatlich Bericht zu erstatten.

Der jeweilige Bestand des Wechselportefeuille soll in der Regel fünfhunderttausend<sup>2)</sup> Franken nicht übersteigen.

Art. 8. Der Bundesrath bezeichnet zu Anfang jedes Jahres diejenigen schweizerischen Bankinstitute, bei welchen das Finanzdepartement verfügbare Staatsgelder vorübergehend zinstragend anlegen, sowie die Höchstbeträge, mit welchen solches gegenüber den einzelnen Banken geschehen kann.

Bei keiner Bank darf jedoch eine solche Anlage die Summe von fünfhunderttausend Franken übersteigen, und es ist Vorsorge zu treffen, daß von jeder Bank gegen zehntägige Kündigung wöchentlich wenigstens fünfzigtausend Franken zurückbezogen werden können.

Art. 9. Durch gegenwärtiges Gesetz, zu welchem der Bundesrath eine Vollziehungsverordnung erlassen kann, wird dasjenige vom 23. Dezember 1851 über Darlehen aus den eidg. Fonds (III, 6) aufgehoben.

Art. 10. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

---

### Anträge der Kommission des Nationalrathes, 19. Juni 1876.

- 1) Art. 1, Alinea 2. Streichung der Worte: „sowie mindestens“ bis: „allfälligen Truppenaufgebotes“.
  - 2) Art. 2, a. Ersetzung der Worte: „auf unterpfändliche“ durch die Worte: „gegen grundpfändliche“.
  - 3, 4, 5) „in Obligationen“ (statt: „auf“); „in Depositen“ (statt: „auf“); „in Wechseln“ (statt: „auf Wechsel“).
  - 6) Art. 3. Ersetzung des Wortes: „unterpfändlich“ durch: „grundpfändlich“.
  - 7, 8, 9) Art. 4. „Grundpfändlich“ statt „unterpfändlich“; „Grundpfand“ statt „Unterpfund“.
  - 10) Art. 4, litt. c. Gestrichen das Wort: „schweizerischen“.
  - 11) Artikel 6 gestrichen.
  - 12) Art. 7, 2. Alinea. Ersetzung des Wortes: „fünfhunderttausend“ durch „eine Million.“
-

### III. Traktandum Nr. 15: Sicherung von Eisenbahn-Pfandgläubigern etc.

#### Beschluss des Nationalrathes.

28. Juni 1876.

(Gleichlautend mit dem Antrag der Kommission vom 24. Juni.)

#### Bundesbeschluss

betreffend

Sicherung der Pfandgläubiger und Obligationäre bei Fusionen und Veräußerungen von Eisenbahnen.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1876;

in Erwägung:

- 1) daß es angemessen erscheint, den übrigen Gläubigern von Eisenbahnunternehmungen gegen den Verkauf einer Bahn oder einzelner Linien, gegen Veräußerung eines größeren Theils des Betriebsmaterials und gegen Fusionen mit andern Bahnen, einen ähnlichen Rechtsschutz zu gewähren, wie derselbe im Geseze über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen den Pfandgläubigern eingeräumt ist, und eventuell diesen Rechtsschutz noch zu erweitern;
- 2) daß die Kompetenz des Bundes zur Regulirung dieses Verhältnisses gemäß Art. 26 und 64 der

#### Antrag der Kommission des Ständerathes.

29. Juni 1876.

Annahme, ohne die nationalrätliche mit Motivirung versehene Beschlusform, einfach folgender

#### Postulate.

1. Der Bundesrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob den nicht pfandversicherten Eisenbahngläubigern die in Art. 10 des Bundesgesezes über Verpfändung von Eisenbahnen den Pfandgläubigern eingeräumten Einspruchsrechte durch ein Spezialgesez zu sichern oder ob deren Sicherung dem eidgenössischen Obligationenrechte vorzubehalten sei.

2. In Zustimmung zu dem in der Botschaft des Bundesrathes vom 9. Juni 1876 vorgeschlagenen Verfahren wird der Bundesrath eingeladen, Begehren von Eisenbahnunternehmungen betreffend Veräußerungen und Fusionirungen, auf Kosten derselben im Bundesblatt, in den Amtsblättern der Kantone, in welchen die in Frage kommenden Eisenbahnunternehmungen sich befinden, und in den statutengemäßen Organen der letzteren zu Handen der Interessenten zu publiziren, unter Ansezung einer angemessenen Frist, innerhalb welcher die letzteren allfällige Einsprachen unter Angabe der Gründe erheben mögen.

Bundesverfassung außer Zweifel steht ;

- 3) daß jedoch vorab die Frage zu untersuchen ist, ob darüber ein Spezialgesetz zu erlassen sei oder ob die Bestimmungen Anwendung finden sollen, welche die eidgenössische Gesetzgebung im Obligationenrecht aufstellen wird ;
- 4) daß bis zur Regelung dieses Verhältnisses auf dem Wege der Bundesgesetzgebung für die Bundesbehörden die Pflicht erwächst, beabsichtigten Veränderungen der erwähnten Art die möglichste Publizität zu geben, wie auch die Genehmigung von Seite der Bundesbehörden nur unter Vorbehalt der Rechte Dritter erfolgen kann,

beschließt:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, die in Erwägung 3 aufgestellte Frage zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Untersuchung weitere Vorschläge zu machen.

2. In Zustimmung zu dem in der Botschaft vorgeschlagene Verfahren wird der Bundesrath im Fernern eingeladen, Begehren von Eisenbahnunternehmungen betreffend Veräußerungen und Fusionirungen im Bundesblatte, den Amtsblättern der Kantone, in welchen die in Frage kommenden Eisenbahnunternehmungen sich befinden, und in den statutengemäßen Organen der letztern zu Handen der Interessenten behufs gutfindender Wahrung ihrer Rechte zu publiziren.

## Beschluss des Ständerathes.

30. Juni 1876.

Es wird vom bundesrätlichen Bericht vom 9. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, II, 1004) Vormerkung genommen, ohne dieser Angelegenheit für einstweilen weitere Folge zu geben.

## Nationalrath, 4. Juli:

Hält fest am Beschluß vom 28. Juni.

## Ständerath, 4. Juli:

Hält fest am Beschluß vom 30. Juni.

## Nationalrath, 4. Juli:

Zustimmung zum ständerätlichen Beschluß vom 30. Juni.

## IV. Traktandum Nr. 17 A: Wasserfallen- und Waldenburger-Bahn.

---

### A. Entwurf des Bundesraths, 30. Mai 1876.

(Bundesblatt 1876, II, 935.)

---

### Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Wasserfallen- und die Waldenburger-Bahn.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches des Direktoriums der schweizerischen Centralbahn,  
vom 25./29. Januar 1876;

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. Mai 1876,

beschließt:

1. Unter Vorbehalt der vertraglich erworbenen Rechte Dritter und in Abänderung der diesfälligen Bestimmungen:

- a) von Artikel 6 der unterm 15. Juli, resp. 30. Dezember 1872 vom Kanton Basel-Landschaft erteilten Konzession für eine Eisenbahn von Liestal durch das Reigoldswylerthal bis zur Kantonsgrenze auf der Wasserfalle,  
von Artikel 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1873, betreffend Konzession einer Eisenbahn von der solothurnischen Grenze bei der Wasserfalle bis zum Anschlusse an die Gäubahn bei Oensingen, des Bundesrathsbeschlusses vom 19. August 1874, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftlichem und solothurnischem Gebiete, und  
des Bundesbeschlusses vom 11. November 1874, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftlichem Gebiete;
- b) von Artikel 11 der vom Kanton Basel-Landschaft unterm 19. April 1870 für eine Eisenbahn von Liestal bis Waldenburg, eventuell bis Langenbruk erteilten Konzession,  
des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1874, betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Liestal-Waldenburg,

werden die Ausweis- und Baufristen in folgender Weise verlängert:

I. Bezüglich der Wasserfallenbahn:

- a) Bis zum 31. Dezember 1878 sind dem Bundesrathe die vorschriftsmässigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

- b) Vor dem 31. März 1879 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
- c) Bis zum 31. März 1884 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

II. Bezüglich der Waldenburgerbahn :

- a) Bis zum 31. Dezember 1880 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanzieller Vorlagen nebst den Gesellschaftsstatuten einzureichen.
  - b) Vor dem 31. März 1881 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
  - c) Bis zum 31. März 1884 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

## B. Beschluss des Ständeraths, 13. Juni 1876.

(Einleitung, Ziffer 1 und 2 wie bei A; dann folgt:)

„ . . . . immerhin in der Meinung, daß die nachfolgenden Aenderungen wohlervorbenen Rechten Dritter nicht präjudiziren sollen,  
 beschließt:

1. In Abänderung der Bestimmungen:

von Artikel 6 der unterm 15. Juli, resp. 30. Dezember 1872 vom Kanton Basel-Landschaft ertheilten Konzession für eine Eisenbahn von Liestal durch das Reigoldswylerthal bis zur Kantonsgrenze auf der Wasserfalle,

von Artikel 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1873, betreffend Konzession einer Eisenbahn von der solothurnischen Grenze bei der Wasserfalle bis zum Anschlusse an die Gäubahn bei Oensingen, des Bundesrathsbeschlusses vom 19. August 1874, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftlichem und solothurnischem Gebiete, und

des Bundesrathsbeschlusses vom 11. November 1874, betreffend Fristverlängerung für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftlichem Gebiete,

werden die Ausweis- und Baufristen für besagte Bahnunternehmung in folgender Weise verlängert:

- a) Bis zum 31. Dezember 1878 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
  - b) Vor dem 31. März 1879 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
  - c) Bis zum 31. März 1884 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

### C. Beschluss des Nationalraths, 4. Juli 1876.

---

Vom Ständerath unverändert angenommen am 4. Juli.

---

(Einleitung wie im bundesrätlichen Entwurf, Seite 29)

beschließt:

1. Die Behandlung der Angelegenheit wird auf die Dezembersession 1876 verschoben.

2. Der Bundesrath wird ermächtigt, die bereits abgelaufene Frist für Einbringung der vorschriftgemäßen technischen und finanziellen Vorlagen von sich aus angemessen zu verlängern.

---

### V. Trakt. Nr. 17 C.: Bülach-Schaffhausen, Fristverlängerung.

---

#### A. Entwurf des Bundesraths, vom 19. Juni 1876.

(Bundesblatt 1876, III, 112.)

---

#### Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Bülach-Schaffhausen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

1) eines Gesuches der Direktion der schweizerischen Nordostbahn vom 22. und 30. März 1876,

2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. Juni 1876,

beschließt:

1. Die in Artikel 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 22. September 1873, betreffend Konzession einer Eisenbahn von Bülach nach Schaffhausen, angesetzten und durch Bundesrathsbeschluss vom 12. Februar 1875 theilweise erstreckten Fristen werden in folgender Weise verlängert:

- a) Bis zum 1. Januar 1877 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
  - b) Vor dem 1. April 1877 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
  - c) Bis zum 1. Juli 1879 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.
2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

---

Vom Ständerath wurde A unverändert angenommen am 24. Juni.

---

### B. Beschluss des Nationalrathes, 4. Juli 1876.

---

Angenommen vom Ständerath am 4. Juli.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Direktion der schweizerischen Nordostbahn vom 22. und 30. März 1876,
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 19. Juni 1876,
- 3) einer nachträglichen Erklärung der Direktion der Nordostbahn vom 1. Juli 1876,

beschließt:

1. Die in Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 22. September 1873 betreffend Konzession einer Eisenbahn von Bülach nach Schaffhausen angesetzte Frist zur Vollendung und Inbetriebsetzung der konzedirten Linie wird bis zum 1. Juli 1879 verlängert.
  2. Die Erstreckung der Fristen für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie für den Beginn der Erdarbeiten, wird dem Bundesrathe anheimgegeben.
  3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
-

## VI. Traktandum Nr. 21: Rekurs Nessi.

---

Rekurs von Franz Nessi von Orselina-(Tessin) und Genossen, gegen Bundesrathsbeschluss vom 1. Februar 1876, betreffend Wahlen im Kreise Locarno.

---

### Beschluss des Ständerathes, 21. Juni 1876.

Der von den Großräthen P. Mordasini und B. Varena, namens einer Minderheit des tessinischen Großen Rathes, und Francesco Nessi in Orselina gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 4. Februar 1876 eingereichte Rekurs wird abgewiesen.

---

Anmerkung. Der Ständerath hat bei diesem Anlaß folgende Einladung an den Bundesrath gerichtet:

Der Bundesrath ist eingeladen, Fürsorge zu treffen, daß von den an die Bundesversammlung gelangenden Rekursakten italienischer Sprache jeweiligen Uebersetzungen ins Deutsche und Französische beigelegt werden.

---

Am 1. Juli stimmte der Nationalrath obiger Rekursabweisung bei.

---

Vergleiche: Bundesrathsbeschuß: Bundesblatt 1876, I, 953;

Nationalrätthlicher Kommissionsbericht, vom 24. Juni 1876: Bundesblatt 1876, III, 191.

---

## VII. Traktandum Nr. 25: Münzdeklaration.

---

Deklaration vom 3. Februar 1876 zur Münzkonvention vom 23. Dezember 1865.

---

### Anträge der Kommission des Nationalrathes, 20. Juni 1876.

---

1. Annahme des bundesrätthlichen Beschlußentwurfes vom 30. Mai 1876.

2. Erlassung des folgenden Postulates, das selbständig und nicht als Bestandtheil des sub 1 erwähnten Beschlußentwurfes gefaßt wird:

Der Bundesrath wird eingeladen, rechtzeitig der Bundesversammlung einen Bericht über die in Sachen der Metallwährung einzuschlagenden Maßnahmen vorzulegen, insbesondere insoweit durch dieselben den künftigen Beschlüssen der gesetzgebenden Räte in Münzangelegenheiten vorgegriffen werden sollte.

Dieses Postulat wurde vom Nationalrath am 28. Juni abgelehnt.

### VIII. Trakt. Nr. 26: Banknotengesetz, Abstimmungs- erwahrung.

#### Beschluss des Ständeraths

8. Juni 1876.

#### Bundesbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 23. April 1876 über das Banknotengesetz vom 18. September 1875.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes vom 2. Juni 1876 über die eidgenössische Abstimmung vom 23. April 1876, betreffend das Banknotengesetz vom 18. September 1875,

#### Beschluss des Nationalraths.

28. Juni 1876.

(Auf gleichlautenden Antrag der Kommission.)

Der Ständerath stimmte am 29. Juni bei.

... vom 18. September 1875, worach sich von 313,321 Stimmenden 120,068 für, 193,253 gegen die Vorlage ausgesprochen haben, dieselbe also verworfen worden ist,

**Beschluss des Ständerathes.**

beschließt:

Es wird von dem Ergebnisse der Abstimmung vom 23. April 1876 und von der bundesrätlichen Botschaft Akt genommen.

**Anmerkung.**

Der Ständerath hat bei diesem Anlaße folgenden Antrag zu Protokoll genommen und dem Bundesrathe durch Protokollauszug mitgetheilt:

Der Bundesrath wird eingeladen, die durch sein Kreisschreiben vom 12. Februar 1876 für die Abstimmungsbegehren vorgesehene Beglaubigungsformel in einer dem Referendums-gesetze vom 17. Juni 1874 entsprechenden Weise abzuändern.

Eine Beschwerde von E. Manziñoja in Pontresina betreffend mangelhafte Wahrung geheimer Stimmabgabe im Wahlbureau ist bei späterer Kommissionsprüfung der Revision des Bundesgesetzes über Wahlen und Abstimmungen mitzubersichtigen.

**Beschluss des Nationalraths.**

beschließt:

Wie Ständerath.

Der Bundesbeschluß vom 29. Juni 1876 ist im Bundesblatt 1876, III, 249, abgedruckt.

Erledigt durch bundesrätliches Kreisschreiben vom 14. Juni 1876 (Bundesblatt 1876, III, 123).

**IX. Trakt. Nr. 43: Motion Frei betr. Verhandlungsbülletin.**

Der Bundesrath wird eingeladen, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen zum Zwecke einer versuchsweisen Veröffentlichung der Verhandlungen der beiden Räte während der nächsten Session der Bundesversammlung. Diese Veröffentlichung soll enthalten:

- a) die Geszentwürfe in deutscher, französischer und italienischer Sprache;
- b) in deutscher und französischer Sprache: die Botschaften des Bundesraths, die Berichte der Kommissionen, die im Laufe der Verhandlungen gestellten Anträge und die Beschlüsse der Räte;

- c) die Voten der einzelnen Mitglieder, jedoch nur ihrem wesentlichen Inhalte nach und nur in derjenigen Sprache, in welcher sie abgegeben wurden.

Dem Bundesrath wird der hiefür nöthige Kredit ertheilt.

Bern, den 21. Juni 1876.

E. Frei.	Ch. Chalumeau.	C. Burckhardt.
Moïse Vautier.	Wulliëmoz.	J. R. Toggenburg.
A. Saxer	Louis Mayor-Vautier.	Bally.
Dr. G. Schoch.	L. H. Jelarageaz.	F. Scheuchzer.
Künzli.	A. Münch.	Vögelin.
Wirth.	Fritz Berthoud.	Moser.
A. Dénériaz.	Charles Baud.	Suter.
Zyro.	Fritz Kusser.	Marti.
Born.	Morel.	J. Vonmatt.
Antoine Carteret.	L. de Miéville.	Bavier.
J. Challet-Venel.	Joly.	Scherz.
G. Joost.	Leo Weber.	J. J. Keller.
Ant. Steinhauser.	Ritschard.	M. Magatti.
G. Ziegler.	Seiler.	A. Gatti.
P. Migy.	Henri Reymond.	

---

### Beschluss des Nationalraths, 4. Juli 1876.

---

Der Bundesrath ist eingeladen, die erforderlichen Maßnahmen in Betracht zu ziehen, um eine regelmäßige Veröffentlichung der Verhandlungen in beiden Räten veranstalten zu können.

Der erforderliche Kredit wird dem Bundesrathe bewilligt, um während der nächsten Bundesversammlung einen Versuch ins Leben treten zu lassen.

---

### Beschluss des Ständeraths, 4. Juli 1876 (Abends).

---

(Vom Nationalrath am gleichen Abend angenommen.)

---

Der Bundesrath wird eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob eine regelmäßige amtliche Veröffentlichung der Verhandlungen in beiden Räten zu veranstalten sei und bejahenden Falls, in welcher Form dies geschehen soll.

---

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1876
Date	
Data	
Seite	385-400
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 232

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.